

Häufig gestellte Fragen zu den geltenden Hygieneregeln (Stand: 15.9.2021)

I Wahlberechtigte

Müssen Wahlberechtigte im Wahllokal einen Mund-Nasen-Schutz tragen?	Ja, der Zutritt zum Wahllokal ist nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Masken) oder einer FFP2-Maske möglich. Das gilt nicht für Wahlberechtigte, die ein Attest vorlegen, das sie von der Pflicht zum Tragen einer Maske entbindet.
Wie viele Wahlberechtigte dürfen sich gleichzeitig im Wahllokal aufhalten?	Grundsätzlich gilt: Eine wahlberechtigte Person je Station (Tisch für die Ausgabe der Stimmzettel, Wahlkabinen und Tisch für den Einwurf der Stimmzettel nach Setzen des Vermerks im Wählerverzeichnis sind jeweils eine Station). In Wahllokalen mit 2 Wahlkabinen können sich also 4 Wahlberechtigte gleichzeitig aufhalten.
Gilt die 3 G-Regel (nur für Geimpfte, Getestete, Genesene) für den Zutritt zum Wahllokal?	Nein, es besteht lediglich die Pflicht zum Tragen einer Maske (siehe Antwort zur ersten Frage).
Dürfen Personen, für die das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne angeordnet hat, im Wahllokal wählen?	Nein, diesen Personen ist der Zutritt zum Wahllokal zu verwehren. Sie müssen von der Briefwahl Gebrauch machen. Sollte die Quarantäne erst nach dem 24. September, 18 Uhr, angeordnet worden sein, können sie noch am Wahlsonntag bis 15 Uhr beim Bezirkswahlamt Briefwahlunterlagen beantragen.
Dürfen Personen, die Corona-typische Krankheitssymptome haben, im Wahllokal wählen?	Personen mit Krankheitssymptomen werden dringend gebeten, von der Briefwahl Gebrauch zu machen.
Wer entscheidet über den Zugang zum Wahllokal?	Die wahlvorstehende Person des Wahllokals kann nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes den Zutritt zum Wahlraum verweigern oder Personen des Raumes verweisen, die die Ordnung im Wahllokal stören. Dazu gehören auch Verstöße gegen die Hygieneregeln.
Ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen?	Nein, nach der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist keine Anwesenheitsdokumentation zu führen.

II Wahlhelfende

Müssen alle Wahlhelfenden im Wahllokal einen Mund-Nasen-Schutz tragen?	Nein. Geimpfte und Genesene dürfen nach der geltenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung während der Stimmabgabe hinter der Spuckschutzwand sowie bei der Stimmenauszählung die Maske absetzen. Wer die Maske absetzen will, muss seinen Impfnachweis dem Wahlvorsteher oder der Wahlvorsteherin vorzeigen. In einzelnen Briefwahllokalen, in denen aufgrund der besonderen räumlichen Verhältnisse ein verringertes Infektionsrisiko besteht, können die Bezirke mit Zustimmung des Gesundheitsamtes anordnen, dass negativ Getestete von der Maskenpflicht befreit sind, solange sie sich an einem festen Platz aufhalten.
Sind alle Wahlhelfenden geimpft?	Nein, es besteht kein Impfzwang. Es werden auch Wahlhelfende eingesetzt, die nicht geimpft sind.
Müssen Wahlhelfende vor ihrem Einsatz einen Coronatest durchführen?	Allen Wahlhelfenden wird ein Coronatest angeboten, den sie vor ihrem Einsatz durchführen sollten. Es besteht kein Zwang. Bei einem positiven Testergebnis ist das Bezirkswahlamt umgehend zu informieren.
Wie sollen sich Wahlhelfende verhalten, wenn sie am Wahlmorgen Corona-typische Krankheitssymptome feststellen?	Sie sollen sich von zu Hause aus mit dem zuständigen Bezirkswahlamt in Verbindung setzen und weitere Anweisungen abwarten.

III Wahlbeobachtende

Dürfen Personen die Wahl im Wahllokal beobachten?	Ja, das ist im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes zu erlauben. Die Personen müssen eine medizinische oder eine FFP2-Maske tragen. Die Dauer der Beobachtung kann die wahlvorstehende Person begrenzen, insbesondere dann, wenn der Platz begrenzt ist und nur so auch weitere Interessierte zugelassen werden können.
---	---